

# SATZUNG



## § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „BREMN e. V.“ (Bündnis für regenerative Energie, Mensch und Natur).

Der Verein hat seinen Sitz in Vogt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich ein für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere für den Erhalt und die Wiederherstellung einer naturnahen Kulturlandschaft mit Erholungswert im oberschwäbischen Raum. Hierzu sollen alle Maßnahmen durchgeführt und gefördert werden, die eine Schädigung des natürlichen Lebensraums der Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern können und eine Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen ermöglichen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und/oder sonstige Zuschüsse gewonnen sowie in geeigneter Weise eingesetzt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Information und Aufklärung der Bevölkerung dienen. So sollen z.B. natur- und landschaftskundliche Exkursionen für Kinder Jugendliche und Erwachsene stattfinden.

Ferner soll Informationsmaterial erstellt und verteilt werden, das die Bedeutung einer natürlichen Umgebung für die Gesunderhaltung des Menschen aufzeigt.

Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die einen ähnlichen Zweck verfolgen oder die Unterstützung der zuständigen Behörden und Ämter im Hinblick auf entscheidungsrelevante Daten.

Bestandserhebungen und –beobachtungen sowie deren Auswertung im Bereich der Vogelkunde und Fledermauspopulationen.

Kartierung von Baumbeständen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere, nicht vertretungsberechtigte Personen angehören und diesen Aufgaben zuweisen. Die Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende den Stichentscheid.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 7 Beirat**

In der Mitgliederversammlung wählt der Verein einen Beirat. Dieser besteht aus fünf Personen. Zweck des Beirats ist die Bildung von Arbeitskreisen zu unterschiedlichen Themengebieten des Satzungs- und Vereinszwecks. Diese werden den Gegebenheiten angepasst. Jeder Beisitzer leitet einen der definierten Arbeitskreise.

## **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.

*Vogt, den 05.02.2013*